

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 5/1852 -**

**Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes**

### **A. Problem**

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung ist der Landesgesetzgeber ermächtigt, durch Gesetz von der grundsätzlichen Durchführung eines Widerspruchsverfahrens als Voraussetzung für ein verwaltungsgerichtliches Vorverfahren abzusehen. Vor dem Hintergrund dieser Öffnungsklausel hat der Landesgesetzgeber im Zuge von Deregulierungsmaßnahmen durch das Dritte Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 28. Juni 2006 sowie das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 5. Juli 2005 die §§ 13a (Klagemöglichkeit ohne Vorverfahren) und 13b (Wegfall des Vorverfahrens) in das Gerichtsstrukturgesetz eingefügt.

Im Rahmen des sogenannten Optionsmodells können Betroffene gemäß § 13a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes entscheiden, ob sie in bestimmten Fällen, wie beispielsweise bei Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder bei Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung, ein Widerspruchsverfahren durchführen oder direkt Klage erheben. § 13b schafft für ausgewählte Bereiche, wie beispielsweise für bestimmte Entscheidungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausnahmeentscheidungen nach dem Feiertagsgesetz und Immatrikulationsversagungen der Hochschulen bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, das Widerspruchsverfahren generell ab.

Mit Blick auf die möglichen Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen hat der Landesgesetzgeber gemäß § 29 (Schlussvorschrift) des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes die Anwendung der §§ 13a und 13b bis zum 31. Dezember 2008 befristet.

Eine abschließende Bewertung dieser Gesetzesänderung ist derzeit noch nicht möglich, sodass die Regelungen entsprechend der §§ 13a und 13b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes um zwei Jahre und sechs Monate verlängert werden sollen. Dazu bedarf es einer entsprechenden Regelung im Landesrecht.

Die bestehenden Regelungen laufen zum 31. Dezember 2008 aus.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine entsprechende landesrechtliche Regelung vorgesehen, die es zum einen den Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht, das Optionsmodell entsprechend den §§ 13a und 13b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes nunmehr bis zum 30. Juni 2011 weiter anzuwenden und zum anderen der Landesregierung mehr Zeit für eine umfassende Bewertung dieser Regelungen einräumt.

Zudem wird durch die Aufhebung von § 13b Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes den spezialgesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 2 HZG M-V Rechnung getragen, nach dem Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen in Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, nicht stattfinden.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt zum einen, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen und zum anderen einer Entschließung zuzustimmen, die die Landesregierung auffordert, den Landtag bis zum 31. Dezember 2010 darüber zu unterrichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Änderungen im Widerspruchsverfahren sinnvoll zur Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung beitragen können.

## **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/1852 unverändert anzunehmen und
2. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 in einem schriftlichen Bericht darzulegen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Änderungen im Widerspruchsverfahren sinnvoll zur Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung beitragen können.“

Schwerin, den 3. Dezember 2008

**Der Europa- und Rechtsausschuss**

**Detlef Müller**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Detlef Müller**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes“ auf Drucksache 5/1852 während seiner 52. Sitzung am 21. Oktober 2008 beraten und an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 38. Sitzung am 5. November 2008 sowie abschließend während seiner 39. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten und mehrheitlich beschlossen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung zuzustimmen. Darüber hinaus wird der Landtag in einer EntschlieÙung dazu aufgefordert, den Landtag bis zum 31. Dezember 2010 darüber zu unterrichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Änderungen im Widerspruchsverfahren sinnvoll zur Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung beitragen können.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses**

#### **1. Allgemeines**

Während der Beratungen wurde vonseiten der Landesregierung im Wesentlichen ausgeführt, dass die §§ 13a und 13b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes im Zuge von Deregulierungsmaßnahmen eingeführt worden seien, die die bundesrechtlichen Regelungsgehalte in § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung widerspiegeln. Danach sei die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens prinzipiell Voraussetzung eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens. Die in diesem Paragraphen enthaltene Öffnungsklausel ermögliche es dem Landesgesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen, von einem förmlichen Verfahren abzusehen. Von diesen rechtlichen Voraussetzungen habe der Landesgesetzgeber mit dem Dritten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 28. Juni 2006 sowie dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 5. Juli 2005 Gebrauch gemacht.

Die §§ 13a und 13b eröffneten das sogenannte Optionsmodell, nach denen jeder Betroffene die Möglichkeit habe, entweder ein Widerspruchsverfahren einzuleiten oder sofort Klage zu erheben. Gemäß § 13b werde für bestimmte Bereiche das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Beide Regelungen seien seinerzeit gemäß § 29 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes bis zum 31. Dezember 2008 befristet gewesen, weil zunächst abgewartet werden sollte, wie sich die Rechtsmaterie bewähre und ob es zu einer möglichen Mehrbelastung der Verwaltungsgerichte kommen könne. Es habe sich für die Landesregierung gezeigt, dass die zeitliche Befristung dieser Regelungen nicht ausgereicht habe, um die Auswirkungen hinsichtlich der Deregulierungsmaßnahmen und Verfahrensbeschleunigung abschließend bewerten zu können. Daher sollen diese Regelungen nunmehr bis zum 30. Juni 2011 verlängert werden.

In Bezug auf eine mögliche Mehrbelastung der Verwaltungsgerichte habe sich nach bisherigen Analysen gezeigt, dass sich entsprechende Vermutungen nicht bestätigt hätten und dass der Landesgesetzgeber nach wie vor die Absicht verfolge, Streitigkeiten im verwaltungsrechtlichen Bereich zu einem schnelleren Ende zu führen. Die Erfahrungen hätten ebenfalls bestätigt, dass ein Vorverfahren nützlich sein könne, da bereits auf dieser Ebene Widersprüchen abgeholfen werden könne. Letztlich könne durch die Justizverwaltung nur festgestellt werden, wie viele Verfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig seien und wie sich deren Anzahl mit der Zeit verändere. Nicht zu analysieren sei jedoch, wie vielen Widersprüchen vonseiten der Behörden abgeholfen werde.

Die Arbeitsgruppe Bürokratieabbau und Deregulierung der Landesregierung prüfe, welche weiteren Bereiche von den Widerspruchsverfahren ausgenommen werden könnten. Bis 30. Juni 2011 sollen diesbezüglich die Auswirkungen von speziellen Fällen geprüft werden.

## **2. Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, in die Beschlussempfehlung eine Entschließung mit aufzunehmen, die darauf abzielt, dass die Landesregierung den Landtag bis zum 31. Dezember 2010 darüber unterrichtet, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Änderungen im Widerspruchsverfahren sinnvoll zur Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung beitragen können.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass man der Landesregierung ausreichend Zeit für eine gründliche Erfassung und Evaluation der Auswirkungen von Regelungen gemäß den §§ 13a und 13b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes lassen wolle.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE sowie der Fraktion der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

## **3. Zur Beschlussempfehlung insgesamt**

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der Fraktion DIE LINKE sowie der Fraktion der FDP bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der NPD angenommen worden.

Schwerin, den 3. Dezember 2008

**Detlef Müller**  
Berichterstatte